

Anlage zum Trägerrundschreiben 10/2017

**KompAS**

**Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb**

**Ziele**

- Schnelle Vermittlung der Teilnehmenden in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt bzw. Teilnahme an weiterführenden (Bildungs-) Maßnahmen nach dem Besuch des Integrationskurses
- Frühzeitige und detaillierte Feststellung von Kompetenzen der Teilnehmenden noch während des Integrationskurses
- Möglichkeit der Teilnehmenden, die im Integrationskurs erworbenen Deutschkenntnisse unmittelbar in der Praxis zu trainieren und zu erweitern

**Zielgruppe**

- Erwachsene erwerbsfähige Migrantinnen und Migranten im Leistungsbezug SGB II
- Erwachsene arbeitslose Migrantinnen und Migranten aus dem Rechtskreis SGB III:
  - o Asylbewerber und Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive (aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia)
  - o Sonstige arbeitslose Personen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten und Arbeitsmarktzugang haben.

**Weitere Voraussetzungen:**

- Es ist eine Teilnahmeberechtigung /-verpflichtung für den Besuch des Integrationskurses vorhanden.
- Die Person verfügt über keine oder nicht genügende Deutschkenntnisse.
- Ein Integrationskurs wurde noch nicht absolviert.
- Es liegen die Voraussetzungen für den Besuch eines allgemeinen Integrationskurses vor (d.h. in der lateinischen Schrift alphabetisiert). Das Standardprodukt KompAS ist auf die Kursart allgemeiner Integrationskurs beschränkt.

**Ausgestaltung / Verfahren**

In der überarbeiteten Fassung von KompAS erfolgt erstmals eine Ausschreibung der Maßnahmeteile allgemeiner Integrationskurs und Aktivierungsmaßnahme nach § 45 SGB III als Gesamtmaßnahme. Der Integrationskurs ist somit ebenfalls Gegenstand der Ausschreibung.

Im Falle der Zuschlagserteilung wird ein Vertrag zwischen dem erfolgreichen Bieter und den gemeinsamen Auftraggebern Bundesagentur für Arbeit und BAMF geschlossen, welcher auch die Bedingungen für die Durchführung der Integrationskurse definiert. Soweit der Vertrag keine Sonderregelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des BAMF im Integrationskursverfahren.

### **Anforderungen an den Bieter in Bezug auf die Durchführung von Integrationskursen**

Trägerzulassung	Der Bieter besitzt zum Zeitpunkt seiner Angebotsabgabe eine gültige Zulassung des BAMF als Integrationskursträger (Grundzulassung). Bietergemeinschaften sind möglich. In diesem Fall muss der den Integrationskurs durchführende Kooperationspartner über eine Zulassung als Integrationskursträger verfügen.
Kursortgenehmigung	Der Bieter bestätigt mit Angebotsabgabe, dass er bzw. sein Kooperationspartner den Integrationskurs am in der Ausschreibung genannten Maßnahmeort anbieten kann. In Bezug auf den Integrationskurs setzt das eine vorhandene Kursortgenehmigung des BAMF voraus. Diese muss spätestens innerhalb einer in der Ausschreibung genannten Frist <u>nach</u> Zuschlagserteilung nachgewiesen werden. Anträge auf Kursortgenehmigung sind mit dem „Meldebogen Kursort“ rechtzeitig beim Bundesamt zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass der zu genehmigende Kursort in einer vom Bundesamt für Erstzulassungen ausgewiesenen Bedarfsregion liegt.

### **Zuweisung von Teilnehmern**

Die Zuweisung von Teilnehmern in die Gesamtmaßnahme, d.h. auch in den Maßnahmeteil Integrationskurs, erfolgt bis zur maximalen Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen ausschließlich durch den Bedarfsträger (Jobcenter / Arbeitsagenturen), ggf. in Absprache mit dem Bundesamt, und unter Berücksichtigung des Sprachstandes des Teilnehmers. Es ist dem Träger nicht gestattet, sonstige Integrationskursteilnehmer oder Selbstzahler in den Maßnahmeteil Integrationskurs aufzunehmen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des BAMF, insbesondere zur erforderlichen Anmeldung von Teilnehmern und der Durchführung eines Einstufungstests.

## **Vergütung des allgemeinen Integrationskurses**

Soweit eine Mindestteilnehmerzahl von 17 Personen nicht erreicht bzw. nicht überschritten wird, wird im gesamten Maßnahmeverlauf eine Ausfallvergütung für eine Gesamtteilnehmerzahl von 17 Personen garantiert. Für den Integrationskurs gilt hierbei der aktuelle Kostenerstattungssatz von 3,90 Euro (abzüglich etwaiger Kostenbeiträge von Teilnehmern). Wird die Mindestteilnehmerzahl von 17 Personen überschritten, erfolgt die Vergütung des Integrationskurses nach den allgemeinen im Integrationskursverfahren geltenden Regelungen.

## **Fahrtkosten**

Die Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt grundsätzlich nach den geltenden Regelungen des Bundesamtes im Rahmen der Abrechnung der einzelnen Kursabschnitte. Soweit auf Grund der Teilnahme am Maßnahmeteil nach § 45 SGB III höhere Fahrtkosten entstanden sind, können die Erstattung des BAMF übersteigende Beträge gegenüber dem Bedarfsträger (Jobcenter /AA) geltend gemacht werden, wobei hier für den Personenkreis der Arbeitsagenturen entsprechende Höchstgrenzen gelten. Details hierzu können den Ausschreibungsunterlagen entnommen werden. Der Träger verpflichtet sich vertraglich zur Vorleistung von Fahrtkosten an die Teilnehmer.

## **Durchführung der KompAS-Maßnahme**

Der allgemeine Integrationskurs wird im Umfang von 700 Unterrichtseinheiten (UE) durchgeführt und findet an fünf Tagen in der Woche mit 5 UE statt. Ab dem 4. Kursabschnitt kann der wöchentliche Zeitumfang reduziert werden, maximal jedoch auf einen wöchentlichen Zeitumfang von 20 UE.

Der Maßnahmeteil nach § 45 SGB III beträgt mindestens 200, maximal 400 Stunden. Er ist zeitlich am Ablauf des Integrationskurses und den Bedarfen der Zielgruppe auszurichten. Es empfiehlt sich, den Maßnahmeteil nach § 45 SGB III zeitlich ansteigend zu gestalten, um die Teilnehmer gerade zu Beginn der Maßnahme nicht zu überfordern. In der Anfangsphase kann der Anteil der § 45 SGB III Maßnahme auf einen Tag in der Woche reduziert werden. Durch entsprechende zeitliche Gestaltung der Maßnahme nach § 45 SGB III sind auch die Vorbereitungsphasen auf die Abschlusstests des Integrationskurses zu berücksichtigen.

Die Beginnstermine für die Gesamtmaßnahme sind in der Ausschreibung vorgegeben und verbindlich. Abweichungen hiervon sind nur im vertraglich festgelegten Umfang möglich. Beide Maßnahmeteile beginnen gleichzeitig.

### **Weitere Besonderheiten**

Die Fehlzeitenregelungen wurden für beide Teile vereinheitlicht. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber dem Träger nachzuweisen. Der Nachweis gilt für beide Maßnahmeteile. Soweit darüber hinaus seitens des Jobcenters / der AA ein wichtiger Grund für eine Abwesenheit eines Teilnehmers anerkannt wird, gilt die Abwesenheit auch im Integrationskursteil als entschuldigte Fehlzeit.

### **Fragen zu den Ausschreibungen**

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen werden seitens der Bundesagentur für Arbeit unter [www.e-vergabe-online.de](http://www.e-vergabe-online.de) veröffentlicht. Alle Fragen zur Ausschreibung sind ausschließlich im Rahmen des normierten Ausschreibungsverfahrens über die e-vergabe-Plattform an die ausschreibenden Stellen zu richten.